

**Satzung  
des Vereins der  
Freunde des Auguste-Viktoria-Schule Flensburg**

**§ 1**

(1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde der Auguste-Viktoria-Schule“. Er hat seinen Sitz in Flensburg. Der Verein soll zunächst noch nicht eingetragen werden. Der Verein will im Einvernehmen mit und unter Einwirkung der Auguste-Viktoria-Schule die Erziehungsaufgaben gegenüber der Schuljugend fördern sowie den Gemeinschaftsgeist zwischen Eltern, Lehrern, ehemaligen und jetzigen Schülern pflegen und eine lebendige Verbindung zwischen ihnen herstellen.

(2) Er setzt sich weiterhin zum Ziel, die Schule bei den besonderen Aufgaben, die ihr als städtisches Gymnasium für Mädchen und Jungen erwachsen, tatkräftig zu unterstützen. Zu diesem Zweck will er Freunde der Schule, und alle, die ideell mit ihr verbunden sind, als Förderer der Schule zur Mitarbeit heranziehen. Er beabsichtigt, aus aufgebracht Mitteln

a) bedürftigen Schülern und Schülerinnen finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu gewähren

b) zusätzliche Mittel für die Ausgestaltung der Schule und des Unterrichts bereitzustellen sowie Schulveranstaltungen zu unterstützen.

(1) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2**

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die in § 1 genannten Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung. Der Eintritt kann jederzeit, der Austritt nur am Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

(2) Wer den Zwecken zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

(3) Mit dem Tage des Austrittes oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

(4) Die Mitglieder zahlen nach ihrer eigenen Schätzung, mindestens jedoch den von der Hauptversammlung festzusetzenden Mindestbetrag.

**§ 3**

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, dem Schriftwart und dem Kassenwart.

(2) Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Plenum der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr turnusmäßig ein Vorstandsmitglied an der Reihe ist. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand hat die Geschäftsleitung des Vereins.

#### **§ 4**

- (1) Der Vorstand wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Beirat, bestehend aus 6 Personen, unterstützt.
- (2) Dem Beirat gehören der jeweilige Schulleiter und ein vom Lehrerkollegium zu wählendes Mitglied sowie ein Vertreter der Ehemaligen und zwei aus der Elternschaft zu wählende Mitglieder an. Darüber hinaus kann die Jahreshauptversammlung ein weiteres Mitglied wählen. Der Vertreter der Ehemaligen und die Beisitzer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

#### **§ 5**

- (1) In jedem Jahr findet mindestens eine Hauptversammlung statt, bei der alle Mitglieder willkommen sind. Zu ihr erfolgt die Ankündigung und Einladung mindestens 2 Wochen vorher über die Internetpräsenz sowie den E-Mail-Verteiler der Auguste-Viktoria-Schule.
- (2) Die Hauptversammlung findet kurz nach Beginn des Schuljahres unmittelbar vor der Tagung der Schulelternbeiräte statt. An diese sowie an die Mitglieder des Vorstandes und Beirates erfolgt gesondert schriftliche Einladung zu beiden Tagungen.
- (3) Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und den Beirat und nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen.
- (4) Die Hauptversammlung wählt alljährlich einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (5) Über die Verhandlung der Hauptversammlung ist ein kurzes Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 6**

- (1) Die Hauptversammlung kann ein besonders verdientes Mitglied zum Ehrevorsitzenden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder wählen. Dieser gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.

#### **§ 7**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Ein etwaiger Beschluss zur Auflösung des Vereins gilt als Satzungsänderung im Sinne der vorstehenden Bestimmung.
- (3) Im Falle des Auflösens des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Auguste-Viktoria-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 8**

(1) Die Weitergabe von Adressaten der Mitglieder an Dritte ist nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zielsetzungen zulässig.

**Die Satzung tritt mit Beginn des Jahres 2018 in Kraft.**